

An Frau

Mitglied des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

Berlin, den 09.04.2026

Luftverkehrsteuer - Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes

Sehr geehrte Frau,

der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 13. November 2025 beschlossen:
„Die Luftverkehrsteuer wird zum 1. Juli 2026 auf das Niveau vor der Erhöhung zum 1. Mai 2024 gesenkt.“

Der am 1. April 2026 im Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes greift diesen Beschluss zwar auf, setzt ihn aber aus Sicht des BDF nicht konsequent und präzise um. Hierfür müssten im parlamentarischen Verfahren noch zwei zentrale Anpassungen vorgenommen werden.

1. Absenkung auf das tatsächliche Niveau vor dem 1. Mai 2024

Wenn die Luftverkehrsteuer entsprechend des Koalitionsbeschlusses *„auf das Niveau vor der Erhöhung zum 1. Mai 2024“* zurückgeführt werden soll, müssen die Steuersätze

- 12,48 EUR (Anlage-1-Länder),
- 31,61 EUR (Anlage-2-Länder),
- 56,91 EUR (übrige Länder).

betragen. Diese Sätze galten vor dem 1. Mai 2024.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersätze von 13,03 EUR, 33,01 EUR und 59,43 EUR bilden dieses Niveau dagegen nicht ab, da sie die auf Grundlage der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung erfolgten Absenkungen der Jahre 2021 bis 2024 nicht berücksichtigen.

2. Wiedereinführung des Absenkungsmechanismus nach § 11 Abs. 2 LuftVStG

Eine konsequente Rückkehr *„auf das Niveau vor der Erhöhung zum 1. Mai 2024“* erfordert zudem, den damals geltenden Absenkungsmechanismus nach § 11 Abs. 2 LuftVStG wieder

vollumfänglich zur Anwendung zu bringen und die Referenzgröße für das Steueraufkommen wieder auf den Wert 1,75 Mrd. EUR festzulegen.

Der Mechanismus verknüpft die Luftverkehrsteuer mit den staatlichen Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel für den Luftverkehr. Er vermeidet eine doppelte CO₂-Bepreisung des Luftverkehrs. Aus diesem Grund wurde er seinerzeit vom Gesetzgeber eingeführt und bis zur Erhöhung am 1. Mai 2024 beibehalten.

Wir regen deshalb an, § 11 Abs. 2 LuftVStG wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ab 2026 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual abzusenken. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen des Vorjahres aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu 1,75 Milliarden Euro. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden auf Basis der Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.“

Wir bitten Sie, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine korrekte und vollständige Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 13.11.2025 einzusetzen, die Steuersätze entsprechend anzupassen und den Absenkungsmechanismus wiedereinzuführen.

Für einen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen